Gemeinde Bad Laer
Referat Finanzen

Bad Laer, den 09. Dez. 2015

Beschlussvorlage	**Vorlage Nr.: 00/093/2015**

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Bad Laer

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	07.12.2015	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat	17.12.2015	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Bad Laer wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 61110: Mehrerträge von rd. 75.000,- € bei den Grundsteuer und von rd. 75.000,- bei der Gewerbesteuer.)

Sachverhalt:

Im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfes für das Haushaltsjahr 2016 zeichnet sich ab, dass ein Haushaltsausgleich beim ordentlichen Ergebnis ganz offensichtlich nicht zu erreichen ist. Nach der Aufstellung des Verwaltungs-Entwurfs ist ein Fehlbetrag im hohen sechsstelligen Bereich zu erwarten.

In der mit dem Landkreis Osnabrück abgeschlossenen Zielvereinbarung hat sich die Gemeinde verpflichtet, den Gemeindehaushalt so zu planen und umzusetzen, dass der vom Kommunalrecht geforderte Haushaltsausgleich sowohl im als auch über den Finanzplanungszeitraum hinaus - auch unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit dem Neubau und Betrieb des SoleVital entstehenden Aufwendungen - erreicht wird. Hierzu sind in eigener Verantwortung Maßnahmen zur Erreichung des Ausgleichs zu beschließen.

Des Weiteren ist auf den § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinzuweisen. Demnach ist ein Haushalts-sicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016 werden viele Maßnahmen zu prüfen sein, die zu einer Haushaltskonsolidierung führen können. Neben der Reduzierung von Aufwendungen und Leistungen der Gemeinde ist auch die Anpassung der Realsteuerhebesätze in Betracht zu ziehen.

Bei der Festsetzung der Steuerhebesätze hat sich die Gemeinde in Abhängigkeit ihres Finanzbedarfs immer an den vergleichbaren Durchschnittssätzen auf Kreis- und Landesebene orientiert. Zum Vergleich sind nachfolgend die entsprechenden Werte (auch der Nachbarkommunen) aus dem Jahr 2014 aufgeführt:

Kommune	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Bad Essen	340 vH.	340 vH.	380 vH.
Bad Iburg	360 vH.	360 vH.	380 vH.
Bad Laer	340 vH.	340 vH.	380 vH.
Bad Rothenfelde	360 vH.	360 vH.	380 vH.
Belm	340 vH.	340 vH.	380 vH.
Bissendorf	360 vH.	370 vH.	380 vH.
Bohmte	340 vH.	340 vH.	380 vH.
Dissen aTW	350 vH.	350 vH.	360 vH.
Georgsmarienhütte	360 vH.	360 vH.	390 vH.
Glandorf	300 vH.	300 vH.	350 vH.
Hagen aTW	320 vH.	320 vH.	360 vH.
Hasbergen	320 vH.	320 vH.	350 vH.
Hilter aTW	330 vH.	345 vH.	370 vH.
Melle	325 vH.	325 vH.	365 vH.
Ostercappeln	390 vH.	380 vH.	395 vH.
Wallenhorst	320 vH.	320 vH.	360 vH.
Sassenberg	220 vH.	430 vH.	412 vH.
Versmold	213 vH.	423 vH.	415 vH.
LK Osnabrück (Durchschnitt)	345 vH.	346 vH.	367 vH.
Niedersachsen (Durchschnitt	362 vH.	365 vH.	358 vH.

2013)			

Vor dem o. a. Hintergrund wird vorgeschlagen, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B ab dem Haushaltsjahr 2016 mit 360 vH. festzusetzen. Damit wären Mehrerträge in Höhe von rd. 75.000,- € jährlich zu erwarten. Die letzte Anpassung der Hebesätze datiert aus dem Jahr 2013 als sie von 320 vH. auf 340 vH. erhöht wurden.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde letztmals im Zusammenhang mit der Unternehmensteuerreform 2008 von 340 vH. auf 380 vH. erhöht. In der Zwischenzeit sind viele Kommunen dem Schritt der Gemeinde gefolgt und haben ihren Gewerbesteuer-Hebesatz ebenfalls mit 380 vH. festgesetzt. Über die höchsten Sätze verfügen Georgsmarienhütte (390 vH.) und Ostercappeln (395 vH.). Für die Gemeinde Bad Laer wären bei einer Erhöhung um 10 Punkte ebenfalls Mehrerträge von rd. 75.000,- € jährlich zu verzeichnen.

Üblicherweise wird die Festsetzung der Realsteuerhebesätze immer im § 5 der Haushaltssatzung vorgenommen. Da die Hebesätze jedoch für das gesamte Kalenderjahr gelten und die Jahressteuerbescheide Mitte Januar an die Steuerpflichtigen versandt werden, sollten die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016 in einer gesonderten Satzung vor Jahresbeginn 2016 beschlossen werden. Damit wird sowohl für die Gemeinde als auch für die Steuerpflichtigen ein hoher abrechnungstechnischer Aufwand vermieden, indem nach Erlass bzw. Genehmigung der Haushaltssatzung im Frühjahr 2016 kein zweites Mal ein (dann geänderter) Jahressteuerbescheid versandt werden muss.

Eine „nachträgliche“ Erhöhung der Hebesätze mit Beschluss der Haushaltssatzung Ende Februar 2016 hätte zur Folge, dass voraussichtlich im Juni 2016 rd. 3.500 Nachzahlungsbescheide n die Steuerpflichtigen ergehen müssen. Der Nachzahlungsbetrag für das 1. Halbjahr wird sich bei den meisten Steuerpflichtigen in einer Größenordnung von 3,- bis 15,- € bewegen. Insbesondere dafür einen Extra-Bescheid erlassen zu müssen, ist nicht gerade verhältnismäßig und wird bei den Bürgern wenig Verständnis hervorrufen. Hinzu kommt, dass zwar viele Steuerpflichtige eine Einzugsermächtigung erteilt haben, aber etwa 15% leider nicht. Aus der Erfahrung von Ende der 1990er-Jahre ist bekannt, dass gerade aus diesem Personenkreis die Nachzahlungen nur spärlich geleistet werden und der sich anschließende Verwaltungsaufwand im Mahn- und Vollstreckungsverfahren wegen dieser Kleinbeträge besser zu vermeiden ist.